

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

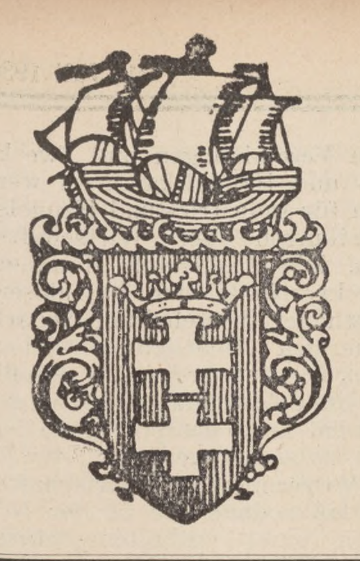
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

31. JULI 1936 | **NUMMER 31** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

31. JULI 1936 **Nr. 31** **16. JAHRGANG**

Ausbau der Wirtschaftsorganisation im Deutschen Reich

I.

Knapp 2 Jahre sind es her, seit die „1. Verordnung vom 27. 11. 34 zur Durchführung des Gesetzes — vom 27. 2. 34 — zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft" erlassen wurde. Mit ihr wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Organisation der gewerblichen Wirtschaft im heutigen Staate aufzubauen und sie mit der nationalsozialistischen Auffassung in Einklang zu bringen. Wie bei der in der „Danziger Wirtschaftszeitung" Nr. 42 und 43 Jahrg. 1935 abgedruckten, ausführlichen Darstellung der Organisationsarbeiten, die in dieser Verordnung ihren vorläufigen Abschluß fanden, festgestellt wurde, mußten bei der Schaffung dieses großen Rahmens für einen Neuaufbau noch eine Reihe von Einzelheiten späterer Regelung vorbehalten bleiben. Eine Neu- oder Umgliederung der Organisation auf Grund noch zu sammelnder Erfahrungen war möglich geblieben oder sogar ausdrücklich vorgesehen.

Nunmehr hat der Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht zur Regelung aller noch offen stehenden Einzelheiten unter dem 7. 7. 36 einen Erlaß über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft herausgegeben, der einen weiteren Schritt auf dem Wege der organisatorischen Durchgliederung der deutschen Wirtschaft darstellt.

In einem einleitenden Abschnitt seines Erlasses betont der Reichswirtschaftsminister, daß die wirtschaftliche Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat nicht zu entbehren ist. Das Bedürfnis, Wünsche aus den wirtschaftlichen Unternehmungen der Reichsregierung durch die Organisation nahezubringen und die Mitarbeit der an der Front des wirtschaftlichen Geschehens tätigen Menschen zu sichern, bilde den Grundgedanken des vom Führer erlassenen Gesetzes (vom 27. Februar 1934). Die Einheit der gewerblichen Wirtschaft erfordere einen einheitlichen organisatorischen Ueberbau. Kammern und Gruppen bilden die einheitliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Die einzelnen, in dem Erlaß getroffenen Anordnungen werden gegliedert nach:

Bestimmungen über Mitgliedschaft, Beitrags- und Haushaltsregelungen bei den Gruppen,

Bestimmungen über die Durchführung der organischen Verbindung von Gruppen und Kammern,

Grundsätzen über die Vereinfachung und Erhöhung des Wirkungsgrades der Organisationen.

Während bisher ein Betrieb häufig nach der Art seiner Fachgebiete zu mehreren Wirtschaftsgruppen gehören mußte, unterscheiden die neuen Bestimmungen zwischen Hauptmitgliedschaft und Fachmitgliedschaft. Hauptmitgliedschaft ist ein Betrieb bei derjenigen Wirtschaftsgruppe, in deren Rahmen das Schwergewicht seiner fachlichen Betätigung fällt; diese Wirtschaftsgruppe ist die „Betreuungsgruppe" des betreffenden Betriebes.

Gehört der Betrieb auf Grund seiner Betätigung außer zur Betreuungsgruppe noch zu einer oder mehreren Wirtschaftsgruppen, so wird er bei diesen sog. „Fachmitglied". Die Fachmitgliedschaft wird nicht begründet auf Grund eines Hilfsbetriebes oder bei nur unerheblicher gewerblicher Nebentätigkeit; ebenso entfällt sie, wenn die Wirtschaftsgruppe auf die Erfassung als Fachmitglied verzichtet. Hilfsbetriebe und Betriebe, die eine unerhebliche gewerbliche Nebentätigkeit ausüben, können als sog. „Listenmitglieder" bei der Wirtschaftsgruppe geführt werden. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft der Betriebe bei den für sie in Frage kommenden Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen. Die Begriffe der Hilfsbetriebe und der unerheblichen gewerblichen Nebentätigkeit werden dabei näher umrissen.

Um die in der Frage der Beitragserhebungen der verschiedenen fachlichen Organisationen aufgetretenen Schwierigkeiten zu beräumen, bringt der Erlaß sodann nähere Vorschriften über eine weitgehende Vereinfachung bei der Beitragseinziehung. Innerhalb jeder Wirtschaftsgruppe darf künftig nur ein Beitrag erhoben werden, der die Beitragsanteile der verschiedenen für den betreffenden Betrieb in Betracht kommenden fachlichen und bezirklichen Gliederungen umfaßt. Dabei darf jede Gruppe bei Zugehörigkeit eines Unternehmens zu mehreren Gruppen als Haupt- und Fachmitglied ihren Beitrag nur nach dem Anteil der gewerblichen Tätigkeit berechnen, der auf ihr Fachgebiet entfällt. Der Erlaß verpflichtet alle Gruppen zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebahrung; in Grenzfällen ist die Heranziehung zu mehrfacher Beitragsleistung nach Möglichkeit zu vermeiden.

In Ergänzung der bereits durch die VO. vom 27. 11. 34 getroffenen Bestimmungen über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung der Gruppen ordnet der Erlaß die Errichtung einer Prüfstelle bei

der Reichswirtschaftskammer für den Bereich der Organisation der gewerblichen Wirtschaft an; diese Stelle prüft auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers oder auf Antrag von Gruppen oder Kammern deren Finanzgebarung und Rechnungslegung.

Besonders bedeutsam sind sodann die Bestimmungen, die der Erlaß über die Durchführung der organischen Verbindung von Bezirksgruppen und Wirtschaftskammern bringt. Aus diesen Anordnungen ergibt sich eine weitgehende Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den Bezirks-Wirtschaftskammern. Auf der Ebene der Wirtschaftskammern soll, wie der Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht vor wenigen Tagen in Dortmund ausführte, die Einheit der gewerblichen Wirtschaft herbeigeführt werden. Die Bezirks-Wirtschaftskammern werden dadurch zur maßgebenden alleinigen Vertretung regionaler Wünsche und Auffassungen der gesamten gewerblichen Wirtschaft des betreffenden Wirtschaftsbezirks.

Es werden bis zum 1. Oktober 1936 die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie in „Industrie-Abteilungen“ der Wirtschaftskammern und die Bezirksgruppen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel in Unterabteilungen der Wirtschaftskammern überführt, wobei diese Unterabteilungen, sofern nicht Mehrkosten dadurch entstehen, in eine „Handelsabteilung“ der Wirtschaftskammer zusammengefaßt werden können. Entsprechend werden die zur Wirtschaftskammer gehörenden Industrie- und Handelskammern zur Bearbeitung ihrer gemeinschaftlichen Aufgaben in eine „Abteilung für Industrie- und Handelskammern“ (Kammerabteilung) bei der Wirtschaftskammer zusammengefaßt. Nach Bedarf kann der Leiter der Wirtschaftskammer sodann auch für die Bearbeitung fachlicher Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsgruppe Abteilungen bei der Wirtschaftskammer für Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft errichten.

Die einzelnen Abteilungen bei der Wirtschaftskammer erhalten einen Leiter, einen Beirat und einen Geschäftsführer. Leiter der Kammerabteilung ist der Präsident der als Geschäftsstelle bestimmten Industrie- und Handelskammer. Die übrigen Abteilungsleiter werden vom Leiter der Wirtschaftskammer auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Reichsgruppe ernannt und mit dessen Einverständnis abberufen. — Entsprechendes dürfte für die Unterabteilungen gelten.

Die Präsidenten der Industrie- und Handelskammern des Wirtschaftskammerbezirks bilden den Beirat der Kammerabteilung. Die Beiräte der anderen Abteilungen setzen sich aus den dem betreffenden Wirtschaftszweig angehörenden Mitgliedern des Beirats der Wirtschaftskammer zusammen; mit Zustimmung des Leiters der Wirtschaftskammer können weitere Mitglieder vom Leiter der einzelnen Abteilungen in den Beirat berufen werden.

Die Geschäftsführer der Abteilungen werden vom Leiter der Wirtschaftskammer bestellt. Geschäftsführer der Kammerabteilung ist der erste Geschäftsführer der als Geschäftstelle bestimmten Industrie- und Handelskammer, der auch Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftskammer ist.

Die fachlichen Angelegenheiten in der Wirtschaftskammer werden von den zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen bearbeitet; insoweit sind sie an die Weisungen der zuständigen Reichsgruppen bzw. Wirtschaftsgruppen gebunden. Die Aufgaben der bisherigen Vereinigungen und Zweckverbände von Industrie- und Handelskammern werden von den Abteilungen für Industrie- und Handelskammern (Kammerabteilungen der Wirtschaftskammern) übernommen. Die bisherigen Kammervereinigungen und Zweckverbände sind aufzulösen. Soweit es hierzu gesetzlicher Vorschriften bedarf, wie z. B. bei den bisherigen öffentlich-rechtlichen Kammer-Zweckverbänden, die auf Grund des peußischen Industrie- und Handelskammergesetzes gebildet worden sind, werden noch entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Entsprechend dieser Neuformung der Wirtschaftskammern bringt der Erlaß sodann die in der November-Verordnung noch nicht enthaltene etatsmäßige Fundierung der Wirtschaftskammern. Es wird angeordnet, daß die als Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer bestimmte Industrie- und Handelskammer, gesondert von ihrem eigenen Haushaltsplan, für die Wirtschaftskammer einen Haushaltsplan aufstellt, der wiederum zerfällt in gesonderte Haushaltspläne der einzelnen Abteilungen, darunter auch der Kammerabteilung, und den Haushaltsplan für den eigentlichen Haushaltsbedarf der Wirtschaftskammer.

Es wird weiter die Soll-Bestimmung getroffen, daß die in Abteilungen und Unterabteilungen der Wirtschaftskammer überführten Bezirksgruppen auch räumlich mit den Wirtschaftskammern vereinigt werden. Insoweit sollen durch die Wirtschaftskammern dem Reichswirtschaftsminister bis zum 1. November Vorschläge unterbreitet werden.

Die auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. 10. 1933 als zweckverbandsähnliche Einrichtungen von Industrie- und Handelskammern eines bestimmten Gebiets gebildeten Außenhandelsstellen bleiben bis auf weiteres in ihrem Aufbau und Aufgabengebiet unberührt. Der Reichswirtschaftsminister behält sich aber besondere Anordnungen über eine Verbindung der Außenhandelsstellen mit den Wirtschaftskammern vor.

Aus den Bestimmungen über die Vereinfachung und Erhöhung des Wirkungsgrades der Organisation sind hier besonders hervorzuheben die Darlegungen des Erlasses über die Abgrenzung der Aufgaben der Gruppen und der Industrie- und Handelskammern. Bedeutsam ist dabei die Hervorhebung des Grundsatzes, daß die Aufgaben jeder Organisation an sich mehr durch das Leben und durch die Tagesarbeit als durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden. Immerhin führt der Erlaß beispielsweise eine Reihe von Aufgaben stichwortartig an, die im Vordergrund der Tätigkeit der Gruppen stehen sollen, wobei die Grenzziehung zur Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern darin gefunden wird, daß die den Gruppen zufallenden Aufgaben grundsätzlich fachlichen Charakter zu tragen haben.

Der Erlaß betont im übrigen unter Hinweis auf die Vorschrift der Verordnung vom 27. 11. 1934 über die Mitgliedschaft der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Bezirksgruppen in der Wirtschaftskammer, daß die Wirtkammer das Recht hat, von diesen ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte aller Art einzufordern. Soweit die Mitglieder der Wirtschaftskammern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gegenüber Reichs- und Landesbehörden und gegenüber solcher Dienststellen der Partei, deren räumlicher Verwaltungsbereich wenigstens dem Wirtschaftsbezirk entspricht, behandeln, ist die Wirtschaftskammer rechtzeitig zu unterrichten.

Der Reichswirtschaftsminister beabsichtigt sodann, für den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft eine Ehrengerichtsbarkeit einzuführen. Die erste Instanz dieser Ehrengerichte soll bei den Wirtschaftskammern gebildet werden. In letzter Instanz soll ein Ehrengerichtshof bei der Reichswirtschaftskammer entscheiden.

Besonderen Wert legt der Reichswirtschaftsminister darauf, daß hierbei die Erfahrungen verwendet werden ,die mit den freiwilligen, bei den Industrie- und Handelskammern gebildeten Ehrengerichten gemacht worden sind. Ein bei der Reichswirtschaftskammer zu bildender Ausschuß soll sich mit der Ausarbeitung einer Ehrengerichtsordnung befassen.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft soll nicht Selbstzweck sein; sie ist dazu bestimmt, der Wirtschaft wie dem Staate zu dienen. Entscheidenden Wert legt der Reichswirtschaftsminister daher darauf, wie er auch in seiner Dortmunder Rede noch näher ausgeführt hat, daß in den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft der praktische Wirtschaftler lebendig mitarbeitet. Die besten Betriebsführer sind für diese gemeinnützige Mitarbeit gerade gut genug.

Um die großen Aufgaben zu lösen, die der gesamten Organisation der deutschen Wirtschaft harren, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Reichsregierung, mit der Partei und mit der Deutschen Arbeitsfront unerläßlich. Die Regierung wird, wie der Reichswirtschaftsminister erklärt, ihrerseits die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in stärkerem Umfange als bisher in die Tagesarbeit der Wirtschaftspolitik einschalten und ihr inhaltsreiche Aufgaben zuweisen.

II.

Für den Erfolg dieser Arbeit wird es entscheidend sein, ob die in dem Erlaß zum Ausdruck kommende Gesinnung auch von den Durchführenden richtig verstanden und umgesetzt wird. Es steht manches Organisatorisch-Technische im Vordergrund. Die Einteilung der Mitglieder in Haupt-, Fach- und Listenmitglieder, die Konzentrierung der Beitragseinziehung und der Bestimmung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs bei den Wirtschaftsgruppen, die mannigfachen Haushaltskontrollen sind derartige technische Organisationsfragen. Die Neueinteilung der Mitglieder ist ein Versuch, um den gerade im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gegebenen Schwierigkeiten zu begegnen. Mit zwei einander widersprechenden strukturellen Gegebenheiten muß die Gliederung im fachlichen Sektor fertig werden. Unsere moderne Wirtschaft zeichnet sich aus durch hochentwickelte Arbeitsteilung auf der einen und Zusammenfassung der arbeitsteiligen Wirtschaftsvorgänge in gemischten Betrieben auf der anderen Seite. Arbeitsteilung zwingt zur Spezialisierung auch bei der Gruppeneinteilung; darunter aber leidet naturgemäß der gemischte Betrieb, weil er so mehrfachen Gruppen angehören muß. Sein Ideal ist eine möglichst umfassende Gesamtorganisation. Ueberhaupt sind bei der Ordnung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft immer wieder ungleiche Größen künstlich gleichzumachen. Gibt es doch z. B. Wirtschaftsgruppen wie diejenigen des Einzelhandels und der ambulanten Gewerbetreibenden, die über eine halbe Million Mitglieder umfassen, also ausgesprochene Massenorganisationen sind, und andere Wirtschaftsgruppen im Bereich der Industrie mit nur einigen hundert Mitgliedern; ebenso sind die Bedürfnisse nach fachlicher Untergliederung völlig verschiedenartig: die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie besitzt 86 selbständige Fachgruppen, während andere bedeutende Wirtschaftsgruppen, z. B. die Elektroindustrie, nicht eine einzige derartige Fachgruppe zu haben braucht. Bei der Durchführung der neuen Einteilung der Mitglieder ist zu beachten, daß nach dem Erlaß in Grenzfällen die Heranziehung zu mehrfacher Beitragsleistung nach Möglichkeit zu vermeiden sei. Das soll kein Freibrief für diejenigen sein, die versuchen, sich um die Mitgliedschaft und Beiträge zu drücken. Beiträge müssen die Betriebe je auch bei einfacher Mitgliedschaft für ihren gesamten Umsatz in jedem Fall zahlen. Im übrigen sollten Klagen über zu hohe Beiträge nicht unterschiedslos hingenommen werden. Wer früher im Schatten der freien Verbände ein bequemes Dasein führte und die Vorteile einheimste, ohne die Lasten zu tragen, dessen heutiges Klagen braucht nicht zu tragisch genommen zu werden. Aber, worauf alle Anspruch haben, daß ist die Sicherheit einer sparsamen Verwendung der Beiträge. Hier gilt der von Dr. Schacht in Dortmund herausgestellte Grundsatz, daß infolge der Pflichtmitgliedschaft Gruppen und Kammern öffentliche Gelder bewirtschaften und aufs sparsamste Finanzgebarung achten müssen. Sparsamkeit ist bei diesen vom Staat verschiedenen Organisationen nicht gleichbedeutend mit Fiskalismus und schematischer Anwendung staatlicher Haushaltsvorschriften. Was sie bedeutet, hat Dr. Schacht in Dortmund klar gesagt: Einmal, daß zwischen Ausgaben und ihrem Zweck ein vernünftiges Verhältnis besteht, und zweitens, daß die Gelder nur solchen Zwecken zugeführt werden, welche mit der Organisation in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Dieser letztgenannte Grundsatz hat auch in dem Erlaß seinen Niederschlag gefunden, und es steht zu erwarten, daß er bei der Durchführung der neuen Kontrolle eine besondere Rolle spielen wird.

An der ganzen Reform erscheint besonders bedeutungsvoll, daß sie nicht im rein Organisatorisch-Technischen stecken bleibt, sondern darüber hinauslangt in Bereiche, in denen die reine Ordnungsarbeit erst wirksam wird. Eine Reihe von Anregungen und Anordnungen soll der Erhöhung des Wirkungsgrades der Organisation dienen. Leitender Grundgedanke ist eine Aktivierung des Organisationslebens. Der Umbau der Organisation, wie er im Jahre 1934 erfolgte, brachte als wichtigste grundsätzliche Neuerung die Pflichtmitgliedschaft. Ihre Tragweite ist wahrscheinlich auch heute noch bis in die letzten Konsequenzen nicht erkannt worden. Jedenfalls bringt sie für diejenigen Kreise, welche noch im früheren Verbandsleben in Leitung oder Geschäft tätig waren, den Zwang zu erheblichem Umdenken. An die Stelle der oft einseitigen Bemühung um zahlungskräftige Mitglieder muß unparteiliches Betreuen der Gesamtheit einschließlich der neu hinzugekommenen Betriebe treten. Dabei wird, wie der Erlaß an einer Stelle betont, der Betreuung der mittleren und kleineren Unternehmungen besondere Sorgfalt zu widmen sein. Die Gefahren der Pflichtmitgliedschaft sind Verbeamtung und Vorherrschen der Routine. Sie müssen gesehen und abgewendet werden. Es gilt, aufzulockern und das fertige Gebäude mit Leben zu erfüllen. So ruft denn der Erlaß u. a. zu verstärkter bezirklicher Versammlungstätigkeit auf. Leiter und Geschäftsführer sollen sich, auch wo das heute noch nicht der Fall ist, in der Aussprache von Mann zu Mann ihren Mitgliedern stellen. Die Organisation soll eben nicht allein durch Rundschreiben und nicht stets vom Schreibtisch aus, sondern auch im Versammlungslokal tätig werden, erziehen, fortbilden und mitreißen.

Mit am wertvollsten erscheint die Zusage, daß die Organisation stärker in die Tagesarbeit eingeschaltet werden wird. Auch hieraus spricht die Erkenntnis, daß es mit der Konstruktion und Aufstellung des Organisationsapparates nicht allein getan ist, sondern daß man sich der Organisation bedienen muß. Sie ist in der Tat so viel wert, wie die Führung aus ihr macht. Die oberste Führung über sie hat die Reichsregierung. Dabei werden nun auch endlich einmal die Aufgaben der Gruppen in einem Katalog zusammengestellt. Die erste Durchführungsverordnung hat darauf mit gutem Grund seinerzeit verzichtet. Hätte doch ein solcher Katalog im Anfang eher Grenzen gesetzt und Anpassung an ständig neu auftauchende Aufgaben Freiheit und Entwicklung verlangt. Auch heute noch gilt, daß die Aufgaben stärker durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden. Immerhin wird durch die Aufstellung, die nicht erschöpfend sein will, allen den Leitern und Geschäftsführern, deren Phantasie und Initiative einer Anregung bedarf, nunmehr eine Stütze geben. Nicht in die Regelung einbezogen ist das viel erörterte Verhältnis von Gruppen zu Kartellen. Es wird vermutlich in einer Sonderregelung behandelt werden.

Vor eine große Verantwortung werden die mit der Ausführung der angekündigten Ehrengerichtsbarkeit befaßten Instanzen, die Bezirkswirtschaftskammern und die Reichswirtschaftskammer gestellt werden. So sehr zu begrüßen ist, daß das lang gefühlte Bedürfnis nach einem über die strafgerichtliche Ordnung hinausgehenden Schutz der kaufmännischen Ehre nunmehr grundsätzlich anerkannt wird, so erfreulich ist es anderseits, daß man auf diesem äußerst schwierigen Gebiet mit einer gewissen Vorsicht zu Werke geht. Die Gefahr, daß technischer und kaufmännischer Fortschritt, weil er nicht nur unbequem, sondern revolutionär wirken kann, diffamiert und gehemmt werden, muß gebannt werden.

So stößt der Erlaß in neue Bezirke der Organisationsarbeit vor. Allen solchen Arbeiten sind natürliche Grenzen gesetzt. Wer organisiert, kann im wesentlichen nur Funktionen zuweisen, Grenzen ziehen und das Verhältnis von Gliederungen zu einander ordnen. — Nicht er schafft die Organisationen, geschaffen werden sie von den in ihnen tätigen Menschen. Die Organisation ist immer nur der Rahmen, in dem die Menschen handeln, den sie mit ihrem tätigen Wirken ausfüllen. Auf sie und ihr Wirken kommt es an. Davon, daß sie Initiative entfalten, daß sie die Dinge im nationalsozialistischen Sinne vorwärts treiben, daß sie die wirtschaftlichen Ideen des Dritten Reichs in sich tragen und in der Tagesarbeit verwirklichen, davon hängt schließlich das Schicksal der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ab.

Kurzfristige Kapitalbewegung und Wirtschaftsaufschwung

Auf der ersten internationalen Bankiertagung bei der Internationalen Handelskammer wies Dr. J. W. Beyen, stellvertretender Präsident der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, darauf hin, daß ohne kurzfristige Kredite eine Belebung des Welthandels schwerlich möglich sei. Kein Land könne mehr kaufen, als es zu verkaufen vermag, aber um verkaufen zu können, müsse es zuerst einmal kaufen. Die Aufgabe des Bankiers bestehe darin, den zwischen diesen beiden Vorgängen liegenden Zeitraum durch kurzfristige Kredite zu überbrücken. Er legte dar, daß der ungesunde Kreditverkehr vor der Weltwirtschaftskrise nicht auf ein Versagen des internationalen Bankwesens zurückzuführen war, um danach über die Faktoren, die die Voraussetzung für die Wiederbelebung der kurzfristigen Kapitalbewegung bilden, auszuführen:

Hinsichtlich der kurzfristigen Kapitalbewegung sind drei Dinge erforderlich, um die Prosperität in der Welt wiederherzustellen: Wiedererlangung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichts, Wiederherstellung des internationalen Vertrauens und Einführung eines wirksamen Warnungsdienstes, der in Tätigkeit tritt, wenn der Gefahrpunkt erreicht ist.

Die erstere Aufgabe ist seit langem nicht leicht gewesen. Viele Gründe der internationalen Gleichgewichtsstörung sind in nicht immer schmerzloser Weise verschwunden. Zum Teil ist die Kluft nur mit den Trümmern der Fahrzeuge, die darüber hinwegzukommen suchten, ausgefüllt worden. Mit anderen Worten, das Problem der internationalen kurzfristigen Ueberverschuldung ist teilweise aus dem Grunde nicht mehr unlösbar, weil die Gläubiger die Verluste hingenommen haben. Jetzt ist es also einer Lösung fähig.

Internationale Kreditbelebung. Die Wiederherstellung des Vertrauens bereitet weit größere Schwierigkeiten. Die internationale Währungsinstabilität und -unsicherheit beeinflußt die kurzfristige Kapitalbewegung in zweifacher Hinsicht. Sie hemmt die normale und begünstigt die anormale Kapitalbewegung. Die Händler und Exporteure werden dem Ausland die bisher stets gewährten Kredite versagen, wenn sie in Anbetracht der Devisenbestimmungen und Verrechnungsabkommen fürchten müssen, keine Zahlung zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Bankiers. Es ist ein eigenartiger Gedanke, daß der internationale Kredit, der im Mittelalter wie in den späteren keineswegs so sicheren Jahrhunderten existierte und arbeitete und der auch die durch den Krieg hervorgerufene Unterbrechung zu überdauern vermochte, dann in tödliche Gefahr zu geraten scheint, wenn das unmittelbare Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner durch Devisenbeschränkungen und Verrechnungsabkommen beeinflußt wird. Solange man sich auf seinen gesunden Menschenverstand verlassen konnte und solange man erwarten durfte, daß die vertrauenswürdigen Personen, mit denen man seit Jahrzehnten in Geschäftsverbindung stand, ihre Schulden so rasch wie möglich begleichen und die Geschäftsverbindung aufrechterhalten würden, vermochte der internationale Kredit selbst die schwersten politischen und wirtschaftlichen Krisen zu überstehen. Erlitt man finanzielle Verluste, weil man sich geirrt hatte, nahm man den Verlust hin, ohne deshalb die Geschäftsbeziehungen abzubrechen. Aber sobald die Regierungen in der Frage der Zahlung internationaler Schulden eingriffen — was in manchen Fällen zumindest vorübergehend unvermeidbar war — und kurzsichtigerweise die guten Forderungen unrealisierbar machten, um die schlechten zu retten, war der internationale Kredit verloren. Jeder Bankier weiß von Fällen, in denen langjährige Beziehungen abgebrochen worden sind, nicht etwa weil

der Schuldner zahlungsunfähig geworden wäre oder die Verbindung sich als lästig erwiesen hätte, sondern lediglich deshalb, weil es dem Schuldner nicht mehr freistand, seine Schulden zurückzuzahlen, obwohl er dazu durchaus imstande war.

Der freie Devisenverkehr ist deshalb eine der ersten Voraussetzungen für die Wiederbelebung des internationalen Kredits. Leider ist die Wiederbelebung des internationalen Kredits umgekehrt auch eine der Voraussetzungen für den freien Devisenverkehr. Beide Dinge können gemeinsam wieder eintreten; aber es ist begreiflich, daß man in verantwortlichen Kreisen die Befürchtung hegt, die Devisenfreiheit würde zu einer kurzfristigen Kapitalbewegung in der falschen Richtung führen: nämlich zur Kapitalflucht.

Es ist die alte Lehre von dem Patienten, der lange bettlägerig gewesen ist. Um sich völlig auszuheilen, muß er eines Tages ausgehen und frische Luft schöpfen. Dabei kann er sich aber erkälten, einen Rückfall erleiden und vielleicht noch kränker werden als zuvor. Deshalb muß man vorsichtig und Schritt für Schritt vorgehen. Aber man darf deshalb niemals daran denken, den Patienten ewig ans Bett zu fesseln und ihn dazu zu verurteilen, sein ganzes Leben ein Schwächling zu bleiben.

Eine weitere Voraussetzung ist die Währungsstabilisierung — aber eine Währungsstabilisierung in Verbindung mit einer freien Devisenwirtschaft. Ich brauche mich über diese Frage, in der die Internationale Handelskammer bereits äußerst wertvolle Arbeiten geleistet hat und es noch jetzt tut, wohl nicht eingehender zu verbreiten. Nur eine Bemerkung sei mir gestattet. Es ist eine irrige Vorstellung, zu glauben, die Währungsstabilität sei etwas Künstliches und nur durch Zwang im Innern zu erreichen. Eine der wichtigsten Lehren, die wir aus den vergangenen Jahren ziehen können ist, daß die Währung in den Ländern mit freier Devisenwirtschaft noch einem ganz außerordentlichen Druck standhalten kann, ehe sie rettungslos erschüttert wird. Außer in den Fällen, in denen das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz völlig von der Bewegung der Preise einiger weniger Exportartikel abhängt, ist schon eine sehr starke und anormale Kapitalbewegung erforderlich, um die Stabilität einer Währung zu erschüttern. Selbst ganz außergewöhnliche Maßnahmen im Innern haben in vielen Fällen die Währungsstabilität nur dann berührt, wenn eine beträchtliche Kapitalflucht einsetzte. Allerdings ist auf die Dauer eine internationale Währungsstabilität nur auf Kosten gewisser Beschränkungen auf dem Gebiet der nationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu erzielen. Aber diese Beschränkungen bedeuten nicht die Aufgabe einer angemessenen und gesunden inneren Freiheit, namentlich nicht in den Ländern, die in der Welt wirtschaftlich führend sind.

Die Wirtschaftssachverständigen, die die wohltönende Lehre verkünden, daß die Länder zwischen der inneren Stabilität auf der einen und dem internationalen Währungsausgleich auf der anderen Seite zu wählen haben, schießen über das Ziel hinaus. Man könnte ebenso gut das Familienleben als unmöglich bezeichnen, weil es eine gewisse gegenseitige Anpassung erfordert; diese Anpassung lohnt sich aber und hat auch den stärkeren Familienmitgliedern noch nie zum Nachteil gereicht. Ich bin fest davon überzeugt, daß auch in der großen internationalen Währungsfamilie wieder ein solches Familienleben möglich sein wird. Dies würde den normalen internationalen Kreditverkehr wieder aufleben lassen und die Kapitalflucht verhindern.

Die Gefahren der Hochkonjunktur. Zum Schlusse möchte ich noch einige Bemerkungen über die Notwendigkeit der Einführung eines Warnungsdienstes zum Schutz gegen drohende Gefahren — einer Organisation, die uns in der Vergangenheit am meisten gefehlt hat — hinzufügen. Man kann von dem Bankier verlangen, daß er klug und vorsichtig handeln und nicht in Aussicht eines unmittelbaren Gewinns von den Grundsätzen einer gesunden Kreditpolitik abweichen soll, eine Forderung, der wohl alle wirklichen Bankiers in ihrem eigenen Interesse wie in dem der ganzen Welt entsprechen dürften. Ihre verantwortungs- und traditionsbewußte Einstellung verbürgt einen besseren Schutz gegen leichtsinnige Bankgeschäfte als irgendeine staatliche Beaufsichtigung. Aber man kann niemals von ihnen erwarten, daß sie wie eine internationale Organisation den Mißbräuchen begegnen, die aus völlig anormalen Verhältnissen erwachsen, oder sich auch nur der Gefahren bewußt werden, die ihnen von dem Wettbewerb rücksichtsloser Neulinge drohen, die es sich leicht machen, weil sie skrupellos sind oder — wie es noch häufig der Fall ist — nicht wissen, was sie tun. Wenn man dem Bankier zum Vorwurf macht, unklug gehandelt zu haben, sollte man dabei nicht vergessen, daß es in Zeiten einer Hochkonjunktur viele Jahre dauern mag, ehe die Handlungsweise des vorsichtigen Mannes als richtig erkannt wird — in der Zwischenzeit werden seine Geschäfte von anderen gemacht — genau so wie in Zeiten einer Krise die Feigen und Untätigen vom persönlichen Standpunkt aus recht haben mögen, während derjenige, der zu seinem Geschäft stehen will, dabei sein Geld verliert. Hier liegt offensichtlich eine Aufgabe der Zentralbanken, eine Aufgabe, die auch nur ihnen gestellt werden kann. Sie besitzen die Macht, um auf die Bewegungen, die sie von der Höhe ihres Standorts aus überblicken, Einfluß zu nehmen. Ihre Aufgabe ist es, das traditionsbewußte Bankwesen in seiner Entwicklung zu leiten, vor Gefahren zu warnen und zu unterstützen und denjenigen, deren langjährige Erfahrung und Verantwortungsbewußtsein die einzigen Stützen einer gesunden Tradition im Bankwesen bilden, ihren Schutz zu gewähren. Ausnahmsweise mögen sie dabei zu Interventionen gezwungen sein. Die Bankiers können aber dazu beitragen, daß diese Interventionen sich nur in den wirklichen Ausnahmefällen als notwendig erweisen. Dann werden die Zentralbanken erkennen, daß rechtzeitige Zusammenarbeit der Intervention vorzuziehen ist. Ich weiß, daß diese Ansicht von vielen Zentral- und Privatbanken vertreten wird und ich hoffe, die öffentliche Meinung und die Regierungen werden diese Einstellung zu der ihrigen machen.

Die Zentralbanken besitzen jetzt eine internationale Organisation. Sie ist noch sehr jung und hat eine schwere Jugend gehabt. Sie ist von den Verhältnissen nicht begünstigt worden. Man hat es auch nicht immer verstanden, warum sie den Folgen einer verheerenden Gleichgewichtsstörung nicht vorbeugen konnte, die schon bei ihrem Eintritt unheilbar gewesen ist. Dies alles ist vielleicht nur von Nutzen, weil sie damit den harten Tatsachen gegenübergestellt worden ist. Sie besitzt alle Eigenschaften, die eine große Zukunft verbürgen, eine Zukunft aber, die viele Leute sich bei ihrer Gründung wesentlich anders vorgestellt hatten. Eines aber ist gewiß: ohne diesen „Klub der Zentralbanken" kann es nie einen brauchbaren Warnungsdienst geben, der die gefährlichen Stellen am Wege durch Warnungstafeln kennzeichnet."

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande bezw. die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer verliehen:

a) Silbernes Denkzeichen und Ehrenurkunde:
Herrn Direktor Max Obermüller, seit 25 Jahren bei der Firma „Vernaka" Vereinigte Nahrungs- und Kaffeemittel-Fabriken A.G., Danzig.

b) Silbernes Denkzeichen:

1. Herrn Teodor Schröder, seit 25 Jahren bei der Firma N. Sternfeld, Offene Handelsgesellschaft, Danzig,
2. Herr Kurt Eppler, seit 25 Jahren und
3. Fräulein Marie Möncher, seit 25 Jahren bei der Firma Moritz Stumpf & Sohn, Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	20. 7. 36	21. 7. 36	22. 7. 36	23. 7. 36	24. 7. 36	25. 7. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	95 bez. G.	95 bez. G	95 bez. G	95 bez. G	95 bez. G	95 bez. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	72 bez.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	72 bez. B.	72 bez. B.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	71 bez. kl. St.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	101 bez.	100 bez.	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 20. 7. bis 25. 7. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Weizenkleie
20. 7. 36 21. 7. 36	nicht notiert													
22. 7. 36	neue Ernte 128/9 Pfd. 19—19,25 G Verladung August	18,50 bis 18,60 G Verladung August	Sommergerste 114/5 Pfd. 16,50 G Verladung August, Wintergerste dieswöchige Verladung 16,60—17,25 G Wintergerste Verlad. August 15,25 G	—	—	—	—	—	—	—	34—36 G	poln 32,— bis 32,25 G	—	—
23. 7. 36 24. 7. 36 25. 7. 36	nicht notiert													

Danzig:

150 Gulden Sonderfreigrenze bis Ende August

5. Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 23. 7. 36 (Ges. Bl. Nr. 53)

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067), 20. Februar 1936 (G. Bl. S. 71) und 30. April 1936 (G. Bl. S. 173) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 10 wird folgende Vorschrift als § 10a eingefügt:

(1) Außerhalb der Freigrenze (§ 10 Abs. 1) dürfen zu Reisezwecken von einem Inländer bis zum 31. August 1936 auf Reichsmark oder Złoty lautende Zahlungsmittel im Werte bis zu 150 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Sonder-Freigrenze).

(2) Die Inanspruchnahme der Sonder-Freigrenze ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

(3) Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty vom 2./6. Juni 1936 (G. Bl. S. 223) bleiben unberührt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 24. Juli 1936 in Kraft und am 1. September 1936 außer Kraft.

Aufforderung zur Zahlung der fälligen Steuern

Gemäß § 320 Steuergrundgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 35 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

fällige Beträge:

a) Abführung der Lohnsteuer am 5. 8. 36 für den Monat Juli 36
b) „ „ Umsatzsteuer am 10. 8. 36 für den Monat Juli 36
c) „ „ Wohnungsbauabg. am 15. 8. 36 für den Monat August 36

am 15. 8. 36 fällige Vierteljahresbeträge:

d) „ „ Vorauszahlung des Gemeinsamen Solls (Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögens-, Umsatzsteuer)
e) „ des Gemeinsamen Grundstücks-Solls (Grundvermögensteuer, Müll-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren)
f) „ der Hundesteuer

g) „ „ Nachzahlung gemäß Steuerbescheid 1935/36 (soweit sich dieser Bescheid bereits in den Händen der Steuerpflichtigen befindet)
h) „ „ Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 31. 7. 36 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Unabhängig von der Zahlung sind für die Lohn- und Umsatzsteuer zu den genannten Terminen Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen. Vordrucke zu den Voranmeldungen werden in der Auskunftsstelle der Steuerverwaltung kostenlos abgegeben

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstage bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (in besonderen Fällen 5 %) des Steuerbetrages erhoben

Im bargeldlosen Verkehr sind folge Girokonten zu benutzen:

	Für Steuern des Steueramts I	Für Steuern des Steueramts II
beim Postscheckamt Konto-Nr.	3333	4444
bei der Sparkasse „	100	600
bei der Bank von Danzig „	555	666

Danzig, den 25. Juli 1936.

Steueramt I — Steueramt II

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Verordnung des polnischen Finanzministers vom 24. 7. 1936 über den Geldverkehr mit dem Ausland sowie den Umsätzen mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln

(Dz. Ust. Nr. 57 Pos. 419.)

Auf Grund des Artikel 22 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 26. April 1936 betr. den Geldverkehr mit dem Ausland und die Umsätze mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln (Dz. U. Nr. 32, P. 249) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die vom Finanzministerium für den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zugelassenen Bankunternehmungen erhalten den Namen Devisenbanken oder Devisenagenten je nach dem Umfang ihrer Befugnisse. Die Befugnisse der Bank oder des Devisenagenten werden individuell in Form schriftlicher Dekrete erteilt.

(2) Die Erlangung der Befugnisse einer Devisenbank bringt für das Bankunternehmen die Verpflichtung mit sich, die in seinem Besitz befindlichen ausländischen Zahlungsmittel der Bank von Polen auf ihren Wunsch zu verkaufen.

(3) Falls das Dekret über die Erteilung der erwähnten Befugnisse keinerlei Einschränkungen enthält, umfassen die Befugnisse einer Devisenbank: Durchführung sämtlicher Transaktionen in ausländischen Valuten mit der Bank von Polen und anderen Devisenbanken, unbegrenzter Ankauf ausländischer Zahlungsmittel im Inlande sowie — unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung — Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln im Ausland, ihr Verkauf sowie die Ausführung von Aufträgen, die in dem Bereich des Geldumsatzes mit dem Ausland fallen.

(4) Die Devisenagenten sind berechtigt nur zum Ankauf ausländischen Geldes im Inlande mit der Verpflichtung, es an die Bank Polski oder an Devisenbanken in einer von der Bank Polski festgelegten Frist weiter zu verkaufen.

§ 2.

(1) Die Devisenkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern sowie 2 Vertretern

dieser Mitglieder zusammen. Den Vorsitzenden sowie ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Kommission ernennt der Finanzminister. Der Präsident der Bank von Polen ernennt ein Mitglied und ein vertretendes Mitglied, das von dem Präsidenten der Bank von Polen ernannte Mitglied ist stellvertretender Vorsitzender. Nach Bedarf kann durch Verordnungen des Finanzministers die Zahl der Mitglieder und ihrer Vertreter erhöht werden, ebenso können Expositturen der Kommission in der durch diese Verordnungen festgelegten Zusammensetzung geschaffen werden.

(2) Den Tätigkeitsbereich der Devisenkommission im einzelnen, das Verfahren und den Charakter ihrer Entscheidungen bestimmt ein besonders, von dem Finanzminister bestätigtes Reglement.

(3) In allen Fällen, in denen die Devisenkommission zur Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von verbotenen oder begrenzten Tätigkeiten berechtigt ist, können die besagten Erlaubnisse von der Kommission auch generell sowohl für gewisse Personenkategorien, als auch für gewisse Tätigkeitsarten erteilt werden.

II. Kauf und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, Werten und Gold sowie Ueberweisung von Geld ins Ausland.

§ 3.

Physiche Personen und juristische Personen, die nicht die Berechtigungen einer Devisenbank oder eines Devisenagenten besitzen, können ausländisches Geld sowie Devisen für die in diesen Verordnungen vorgesehenen Zwecke und in den darin vorgesehenen Grenzen ausschließlich in Devisenbanken kaufen. Die in ihrem Besitz befindlichen Devisen können diese Personen nur an Devisenbanken, ausländische Geldsorten an Devisenbanken oder an Devisenagenten, verkaufen.



§ 4.

Bis zur Höhe der Quoten, deren Ausfuhr ins Ausland auf Grund der Vorschriften des § 12 gestattet ist, können die Devisenbanken den zu einer solchen Ausfuhr berechtigten Personen ausländisches Geld und Devisen für Kosten der Reise ins Ausland verkaufen, dabei wird der verkaufte Betrag in dem Auslandspaß oder in einem anderen Personenausweis, der zum Grenzübertritt berechtigt, vermerkt.

§ 5.

Mit Einverständnis der Bank von Polen ist es den Devisenbanken gestattet, auf eigene Rechnung die in ihrem Besitz im Ausland befindlichen ausländischen Zahlungsmittel durch Kauf — Verkauf in andere aus- oder inländische Zahlungsmittel umzuwandeln (Arbitrage-Operationen).

§ 6.

(1) Die Ueberweisung von Geldsummen ins Ausland ist nur durch Vermittlung der Devisenbanken und der Post unter Beachtung der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften gestattet.

(2) Devisenbanken können ohne Erlaubnis Geld in das Ausland nur in den Mengen und zu den Bedingungen überweisen, die von der Devisenkommission festgesetzt worden sind.

(3) Wenn die Devisenbank einen Auftrag auf Ueberweisung einer Geldsumme ins Ausland erhält, ist sie verpflichtet, von dem Auftraggeber die Dokumente entgegenzunehmen, die den Zweck der Ueberweisung nachweisen und mit ihnen gemäß den von der Devisenkommission erteilten Anweisungen zu verfahren.

(4) Der Devisenverkauf wird ebenso behandelt wie die Ueberweisung von Geldsummen ins Ausland. Die Devisenbanken können die von ihnen verkauften Devisen den Erwerbern, wenn diese nicht eine Ermächtigung der Devisenbank besitzen, nicht aushändigen, mit Ausnahme der Fälle in denen Devisen auf Grund des § 12 für Kosten und Reisen nach dem Auslande verkauft werden.

(5) Die Ueberweisung von Geldsummen nach dem Ausland durch Vermittlung der Post erfordert eine Erlaubnis der Devisenkommission.

§ 7.

Ausländern Zahlungsmittel zur Verfügung stellen oder irgendwelche Auszahlungen im Inlande im Auftrag von Ausländern vornehmen ist gleichbedeutend mit der Ueberweisung von Geldsummen ins Ausland und ist nur durch Vermittlung der Devisenbanken unter Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 gestattet. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Auszahlungen im Auftrage von Ausländern von ihren eigenen auf Grund der Bestimmungen des § 15 geführten Konten.

§ 8.

(1) Den Devisenbanken und Devisenagenten ist es gestattet, im Inlande Gold in Stäben und Münzen zu kaufen, und zwar sowohl solches, das in irgendeinem Lande ein gesetzliches Zahlungsmittel darstellt als auch solches, das sich nirgends im gesetzlichen Umlauf befindet. Devisenbanken und Agenten dürfen das in ihrem Besitz befindliche Gold nur an die Bank Polski oder mit ihrer Erlaubnis zum Zweck der Weiterverarbeitung verkaufen.

(2) Die Ausfuhr von Gold ins Ausland und seine Einfuhr aus dem Auslande in Gestalt von Münzen, Stäben, Abgüssen oder Gegenständen, die keine Kennzeichen gebrauchsfertiger Erzeugnisse besitzen, oder in unverarbeitetem Zustand in jeder Form, bedarf der Genehmigung.

§ 9.

Die Ausführung von Aufträgen von Ausländern über die von ihnen bei physischen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Inlande in Verwahrung gegebenen Zinsen und Dividendenpapiere sowie Zinsscheine solcher Papiere ist ohne Genehmigung verboten.

III. Versand von Zahlungsmitteln, Werten und Sparbüchern ins Ausland durch Vermittlung der Post.

§ 10.

(1) Die Uebersendung von in- und ausländischen Wertpapieren aller Art, Zinsscheinen solcher Wertpapiere oder Sparbüchern ins Ausland durch die Post ist nur mit Genehmigung der Devisenkommission in Wertbriefen oder Wertpaketen sowie eingeschriebenen Briefen und Paketen, die in offenem Zustand aufgegeben werden, gestattet.

(2) Die Devisenbanken können ins Ausland mit der Post ohne besondere Genehmigung ausländische Zahlungsmittel, im Rahmen genereller oder spezieller Genehmigungen der Devisenkommission auch inländische Zahlungsmittel, Zins- und Dividendenpapiere, Zinsscheine solcher Papiere sowie Sparbücher — ohne die Verpflichtung, den Inhalt solcher Sendungen bei Aufgabe auf der Post bekanntzugeben, versenden.

§ 11.

(1) Wechsel und Schecks, die auf Grund einer generellen oder speziellen Genehmigung der Devisenkommission ins Ausland versandt werden, sind vor Versand von der Devisenbank mit dem in der Versandgenehmigung vorgesehenen Vermerk, unter den der Firmenstempel der Bank zu setzen ist, zu versehen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf ins Ausland versandte Wechsel und Schecks, die vorher zum Inkasso ins Inland eingesandt wurden.

§ 12.

(1) Die Ausfuhr in- und ausländischer Zahlungsmittel ins Ausland ist ohne besondere Genehmigung bis zur Höhe des Gegenwertes von Zł. 200,— pro Person, die sich mit einem besonderen Auslandspaß ausweist oder auf einen Auslandspaß zulässig. Wenn die in das Ausland reisende Person in den Paß ein Visum, das zu mehrfachem Grenzübertritt berechtigt, besitzt, kann diese Person im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von Zł. 200,— ausführen. Diese Grundsätze finden keine Anwendung in den Fällen, wo die Devisenkommission besondere Normen aufgestellt hat, die sowohl die Art wie auch die Höhe der Summe von Zahlungsmitteln festlegen, die bei der Ausreise nach bestimmten Ländern ohne besondere Genehmigung ausfuhrerlaubt sind.

(2) Personen, die die Grenze auf Grund von Grenzübertrittsscheinen, Zirkulationskarten usw. überschreiten, sind berechtigt, jedesmal einen Betrag im Gegenwert von Zł. 10,— mitzunehmen.

(3) Personen, die auf Grund von Mitgliedskarten von Touristenverbänden zur Ueberschreitung der Grenze berechtigt sind, sind berechtigt, jedesmal in das Ausland eine Summe von Zł. 50,— mitzunehmen, insgesamt jedoch im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von Zł. 100,—.

(4) Die in den vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Berechtigungen können nur von physischen Personen, die nicht Ausländer sind, ausgenutzt werden, wenn sie die Grenze an den dazu bestimmten Orten überschreiten und den ganzen ausgeführten Betrag der Zahlungsmittel den Zollorganen oder der

Finanzgrenzkontrolle, die an den zum Grenzübertritt bestimmten Orten amtieren, anmelden.

(5) Zur Ausfuhr von höheren als in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Summen wie auch zur Ausfuhr von Zins- und Dividendenpapieren, Zinsscheinen solcher Papiere sowie Sparbüchern ist eine Genehmigung der Devisenkommission notwendig. Eine physische Person, die nicht Ausländer ist, kann, wenn sie eine Genehmigung besitzt, gleichzeitig außer den in der Genehmigung genannten Zahlungsmitteln, Werten und Sparbüchern auch den zur Ausfuhr gemäß Abs. 1, 2 und 3 erlaubten Betrag ausführen, wenn in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Bei der Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr von Wechseln und Schecks ins Ausland durch die Devisenkommssion wird die Vorschrift des § 11 Abs. 1 analog angewandt.

(7) Die die Grenze überschreitenden Personen sind verpflichtet, den Zollorganen an der polnisch-danziger Grenze, Grenzfinanzkontrolle anzumelden: Bei der Ausreise aus dem Inlande den gesamten Betrag der ausgeführten Zahlungsmittel wie auch Gold-, Zins- und Dividendenpapieren, Zinsscheinen solcher Papiere sowie Sparbüchern, bei der Einreise ins Inland von Gold, Zins- und Dividendenpapieren sowie Zinsscheinen solcher Papiere, die nach Polen eingeführt werden.

§ 13.

Ein Ausländer kann ohne besondere Genehmigung Zahlungsmittel und Sparbücher ausführen, die bei der Einreise nach Polen angemeldet und auf einer namentlichen Bescheinigung des zuständigen Zollamtes oder dem Posten der Grenzfinanzkontrolle, die die vorherige Einfuhr dieser Werte in das Inland bescheinigt, vermerkt wurden.

V. Umsatz mit dem Ausland in polnischer Währung.

§ 14.

(1) Ausländer können Konten nur in Devisenbanken sowie mit Genehmigung in anderen Instituten besitzen. Die Konten von Ausländern tragen

die Bezeichnung „Ausländerkonten" und können sein: 1. freie, 2. gesperrte und 3. andere mit Spezialcharakter, unter den von der Devisenkommission festgelegten Bedingungen (Spezialkonten). Die Durchführung dieser Konten in Fremdwährung ist ohne Genehmigung der Devisenkommission verboten.

(2) Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes betrifft nicht Konten, wie sie andere physische und juristische Personen im Inlande für Ausländer führen, mit denen sie aus Warenumsätzen oder anderen Rechtstiteln, Geldverrechnung führen. Die Führung dieser Konten befreit nicht von der Verpflichtung, die erforderliche Genehmigung für die Tätigkeiten, die Gegenstand der Buchführung sind, zu verlangen wie Einzahlung, Auszahlung, Uebertragungen, Umrechnungen usw. Die Buchführung darf nicht zur Kompensierung gegenseitiger Forderungen führen, sofern nicht die Genehmigung zu einer Kompensierung erlangt wurde.

§ 15.

Umsätze auf freien Ausländerkonten können nur nach folgenden Bestimmungen erfolgen:

a) Einzahlungen von physischen oder juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, müssen in gleicher Weise behandelt werden, wie Ueberweisungen von Geldsummen ins Ausland und können nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2—3 angenommen werden.

b) Einzahlungen von Ausländern (Uebersendungen von Banknoten aus dem Ausland) erfordern eine Genehmigung.

c) Die Gutschrift des Gegenwertes ausländischer Zahlungsmittel, die von dem Kontobesitzer (§ 17) im Ausland erworben wurden, ist gestattet.

d) Die Gutschrift einer Summe aus dem Inkasso eines aus dem Ausland übersandten, im Inland zahlbaren Wechseln oder Schecks ist erlaubt, sofern diese Berechtigung sich aus einem gemäß § 11, Abs. 1 auf dem Wechsel oder Scheck gemachten Vermerk ergibt. Fehlt ein solcher Vermerk, so ist die Gutschrift der Summe auf dem Konto aus dem genannten Titel nur mit Genehmigung gestattet.

e) In den Grenzen der auf dem Konto vorhandenen Deckung sind Auszahlungen an Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, sowie Uebertragung auf andere freie oder gesperrte Ausländerkonten, die in demselben oder einem anderen Institut geführt werden, gestattet.

f) Der Ankauf von Devisen zu Lasten des Kontos erfordert die Genehmigung der Devisenkommission.

§ 16.

Einzahlungen zugunsten von Ausländern, die den Bestimmungen des § 15 nicht entsprechen, können von den Devisenbanken nur auf Sperrkonten, von denen jede Verfügung genehmigungspflichtig ist, angenommen werden, es sei denn, daß zu Bedingungen, die von der Devisenkommission festgelegt worden sind, ihre Annahme auf ein Ausländerspezialkonto zulässig ist.

§ 17.

(1) Der Verkauf von Auszahlung Polen irgendwelcher Art in das Ausland ist nur der Bank Polski und mit ihrer Erlaubnis den Devisenbanken gestattet.

(2) Unter dem Verkauf von Auszahlung Polen ins Ausland wird verstanden sowohl eine effektive Auszahlung von Złoty im Auftrag eines Ausländers als auch jede Zurverfügungstellung einer Summe in polnischer Valuta an einen Ausländer als Gegenleistung für einen von ihm im Ausland erhaltenen Gegenwert in ausländischer Währung.

§ 18.

Die Bezahlung einer Schuld in polnischer Valuta an eine dritte Person im Auftrage des ausländischen Gläubigers ist ohne Genehmigung verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Auszahlungen im Auftrage von Ausländern von ihren im Sinne des § 15 geführten Konten.

VI. Die Pflicht des Angebotes ausländischer Forderungen.

§ 19.

(1) Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank Polski oder einer Devisenbank unverzüglich nach Erhalt den gesamten Forderungsbetrag, der ihnen für ins Ausland verkaufte Waren zusteht, bezw. die auf diese Forderung erhaltene Vorschußzahlung, zum Kurs der betr. Devise am Auszahlungstag zum Ankauf anzubieten bezw. den Erhalt dieser Forderung von einem freien Ausländerkonto nachzuweisen.

(2) Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank von Polen auf ihren Wunsch Berichte vorzulegen; diese müssen die Art und den Einzelpreis der von ihnen ins Ausland verkauften Waren, die Summe der ausländischen Forderungen für diese Waren und die Feststellung enthalten, wann und welcher Devisenbank die besagten Forderungen zum Ankauf angeboten wurden oder werden.

(3) Die Bank Polski ist berechtigt, die Bücher der Exporteure zu prüfen, um festzustellen, ob die Exporteure den in diesem Paragraphen enthaltenen Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 20.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 findet gleichfalls Anwendung für Forderungen auf im Ausland verkaufte oder verpfändete Wertpapiere jeder Art und deren Kupons.

§ 21.

Von Ausländern erlangte Kredite sowie eine für die Bezahlung solcher Kredite übernommene Garantie sind bei der Bank Polski 7 Tage nach Erlangung des Kredites oder Uebernahme der Garantie anzumelden.

VII. Ausführung der Verordnung und Aufsicht über die Ausführung.

§ 22.

Die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung führen die vom Finanzminister bestimmten Behörden, Aemter und Institute. Hinsichtlich der Devisenbanken und Agenten führt die Aufsicht die Bank Polski unabhängig von der Uebertragung der Aufsicht an andere Behörden, Aemter und Institute.

§ 23.

Bankunternehmungen sind verpflichtet, sich an die im Rahmen dieser Verordnung von der Bank Polski und der Devisenkommission herausgegebenen Instruktionen zu halten. Diese Unternehmungen haben ferner die Pflicht, auf jede Aufforderung der Devisenkommission, der Bank Polski sowie der im § 22 vorgesehenen Behörden, Aemter und Institute jegliche Angaben, Aufklärungen und Ausweisungen, die sich auf Transaktionen mit ausländischen Zahlungsmitteln und auf den Geldumsatz mit dem Auslande beziehen, zu erteilen.

§ 24.

Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. 8. 1936. Gleichzeitig verlieren ihre Geltung die Verordnungen des Finanzministers vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie dem Umsatz mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln (Dz. U. Nr. 32, Pos. 250) sowie § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 14. 5. 1936 über die Verpflichtung zur Anmeldung und Anbietung von Forderungen für ins Ausland verkaufte Waren (Dz. U. Nr. 39, Pos. 296).

Polen:

Neufassung der Devisenverordnung vom 26. 4. 1936

Die grundlegende Verordnung der polnischen Devisenbewirtschaftung vom 26. 4. 36 (Dz. Ust. Nr. 23 vom 27. 4. 36), die in der Praxis bereits verschiedene Abänderungen erfahren hatte, wird mit Wirkung vom 1. 8. 36 durch eine neue Verordnung des Finanzministers vom 24. 7. 36 (Dz. Ust. Nr. 57, Pos. 419) ersetzt. Die neue Verordnung, deren Text an anderer Stelle abgedruckt ist, bringt in erster Linie eine Reihe von redaktionellen Abänderungen und läßt die bisherigen Bestimmungen in ihren Grundlinien bestehen. Darüber hinaus sind jedoch einzelne Punkte erweitert und abgeändert worden. So werden vor allem die Funktionen der Devisenkommission ausgedehnt, indem die Befugnis zur Erteilung von verschiedenen Genehmigungen von der Bank Polski auf die Devisenkommission übergeht. Weiter werden verschiedene Fragen, besonders in bezug auf den Verkehr mit Wertpapieren, neugeregelt.

Hervorzuheben ist vor allem die Herabsetzung der Freigrenze, die bisher 500 Zł. betrug, auf nunmehr 200 Zł. Damit dürfen Personen, die im Besitz eines Auslandspasses sind, ohne besondere Genehmigung, im Laufe eines Kalendermonats Zahlungsmittel im Gegenwert von 200 Zł. nach dem Auslande ausführen, Personen, die einen Grenzschein oder Verkehrskarte o. ä. besitzen, dürfen jeweils 10 Zł., jedoch nicht mehr als 50 Zł. im Laufe eines Kalendermonats ausführen. Personen, die auf Grund der Mitgliedskarte eines Touristenvereins die Grenze überschreiten, dürfen jeweils 50 Zł., im Laufe eines Kalendermonats jedoch nicht mehr als 100 Zł. ausführen.

Deutsches Reich:

Besucher der Olympischen Spiele auf der Leipziger Herbstmesse

Das Leipziger Meßamt hat in Anbetracht der günstigen zeitlichen Lage der Olympischen Spiele zur Leipziger Herbstmesse (30. August bis 3. September) zahlreiche Vorkehrungen getroffen, um die Herbstmesse bei den fremden kaufmännisch interessierten Olympiabesuchern rechtzeitig bekanntzumachen. Schon vor mehreren Wochen wurden den Passagieren der nach Europa auslaufenden Dampfer im letzten außereuropäischen Hafen Verzeichnisse der auf der Leipziger Herbstmesse ausstellenden Firmen der verschiedenen Warengruppen überreicht. Hunderttausende von Einladungen zum Besuch der Messe sind an die interessierten Kreise der ganzen Welt gerichtet worden und auf dem Reichsportfeld werden besondere Werbeformen zum Besuch der Leipziger Messe auffordern. Das Gesicht der Messe wird von dem zu erwartenden starken Auslandsbesuch maßgeblich beeinflußt. Die Aussteller der Gruppe Sportartikel haben besondere Anstrengungen gemacht, die Aufmerksamkeit der am Sportgerätehandel interessierten Olympiagäste auf sich zu ziehen. Aber auch in den anderen Branchen liegen die Anmeldungen zahlreicher Firmen vor, die ihr Angebot im Hinblick auf den in Aussicht stehenden starken Ausländerbesuch besonders reichhaltig gestaltet haben. Wie stark das Interesse aller Wirtschaftsgruppen an der Herbstmesse ist, beweisen die zahlreichen Auskunfts- und Beratungsstellen und

Kollektivausstellungen, die in Leipzig errichtet werden. Die das neue deutsche Kulturschaffen in vielfacher Hinsicht unterstreichende Ausstellung „Kunst und Kunsthandwerk am Bau" dürfte ein Mittelpunkt des Interesses der ausländischen Besucher der Baumesse werden. Für die beiden Wochen zwischen den Olympischen Spielen und der Herbstmesse sind Reisen durch die schönsten und interessantesten Gegenden des Reiches zusammengestellt worden, die am Eröffnungstage der Messe in Leipzig enden.

Das Herbstereignis: Textil- und Bekleidungsmesse in Leipzig

Vom 30. August bis zum 3. September findet die diesjährige Leipziger Herbstmesse mit der Textil- und Bekleidungsmesse statt, die in erweitertem Umfang nicht nur an Zahl der Aussteller, sondern auch der Ausstellungsfläche einen Ueberblick über den deutschen Textilmarkt geben wird. Wer die Leipziger Messe bereits einmal besucht hat, weiß, daß es kaum eine bessere Marktorientierung gibt. Aus allen Spezialgebieten der Textilwirtschaft stellen so viele Firmen nebeneinander aus, daß in kürzester Zeit eine rasche Orientierung über Neuheiten, Preise und Qualitäten möglich ist. Da neben den deutschen Industriegruppen auch zahlreiche Kollektivausstellungen anderer Länder in Leipzig stattfinden, gewährt Leipzig einen Ueberblick über große Teile des Weltmarktes.

Die Textil- und Bekleidungsmesse auf der Leipziger Herbstmesse umfaßt die wichtigsten Gruppen der Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie. In recht großem Umfang wird die deutsche Kunstseidenindustrie vertreten sein, die anhand unzähliger Modelle die Anwendung der Kunstseide auf den verschiedensten Gebieten der Textilwirtschaft zeigt. Das große Gebiet der kunstseidenen Kleiderstoffe mit den unzähligen Möglichkeiten der Mischung mit anderen Rohstoffen und der reinen Verwendung von Kunstseide mit einer Reihe neuer Web- und Färbtechniken wird von der Kunstseidenindustrie erschöpfend behandelt werden. Der Saison entsprechend wird auf der Herbstmesse in großem Umfange die Strick- und Wirkwarenindustrie und die Wollwarenindustrie vertreten sein und nicht nur neue Muster, sondern auch viele neue Modelle zeigen. Die Wollgarnspinner haben sich von jeher darauf spezialisiert, nicht nur ihre neuen Garne vorzuführen, sondern auch für die Abnehmer Anregungen für Verarbeitung zugeben. Es werden nicht nur neue Vorlagen gezeigt werden, sondern auch die Anwendung neuer Handarbeitstechniken, wodurch der Verkauf von Handarbeitsgarnen nicht nur erleichtert wird, sondern auch mit Hilfe der Vorlagen und der gedruckten Anweisungen erhebliche Umsatzsteigerungen beim Einzelhandel erzielt werden. Auf dem Gebiet der Innendekoration wird die Gardinen-, Teppich- und Möbelstoffindustrie die Entwicklung eines neuen allgemeingültigen Stils zeigen. Zum Teil ist man zu klassischen Mustern zurückgekehrt. Aus Qualitätsgründen ist man in stärkerem Maße wieder zu Handdrucken übergegangen. Auf dem Gebiet der schweren Dekorationsstoffe wird man viel neue Webarten und neue Muster sehen. Im Material findet Kunstseide in recht erheblichem Umfange Verwendung. Die Gardinenindustrie hat durch neue Techniken ebenfalls neue Wirkungen erzielt. Grobfädige Tülle werden in neuen Knüpfarten gezeigt. In feinfädiger Ware wird man interessante Ausmusterungen in Voiles und Marquisettes sehen.

Die Bekleidungsindustrie wird mit Damen-Oberbekleidungsartikeln, mit Herren-Oberbekleidungsartikeln und mit Berufskleidung vertreten sein. Die Berufsbekleidungsindustrie wird eine Reihe neuer Artikel zeigen, die praktisch und zweckentsprechend und dabei gefällig in der Form sind. Recht groß wird auch die Wäscheindustrie mit Damen- und auch Herrenwäsche vertreten sein. Die Zahl der Neuheiten ist in diesen Gruppen recht groß.

Das textile Kunstgewerbe stellt nicht im Textilmeßhaus aus, sondern im Rahmen der Kunstgewerbeausstellung im „Petershof" und „Grassi-Museum". Auch hier setzt sich ein neuer Stil durch. Das Kunstgewerbe geht nicht nur eigene Wege, sondern hat sich auf praktische Bedarfsartikel in kunstgewerblicher Ausführung umgestellt. Man wird auf der Herbstmesse recht viel kunstgewerbliche Bekleidungsartikel und Innendekorationsartikel sehen; dazu tritt das gesamte Gebiet des modischen Beiwerks.

Olympia-Gedenkprägung

Im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee für die XI. Olympiade hat die Bayerische Staatsmünze nach Entwürfen von Bildhauer Karl Roth, München, eine Sonderprägung ausgeführt, die dem olympischen Gedanken gewidmet ist. Die Prägung zeigt auf der Vorderseite eine Siegesgöttin mit dem Lorbeerzweig, auf der Rückseite die Olympische Glocke. In ihrer künstlerischen Gestaltung bietet diese historisch bedeutsame Ausgabe ein würdiges und wertvolles Andenken an das sportliche Friedensfest des Jahres 1936.

Begleitpapiere für Auslandssendungen

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hat soeben die 14. Auflage ihrer Zusammenstellung „Begleitpapiere für Auslandssendungen", die den Stand der Vorschriften Mitte Juli 1936 wiedergibt, veröffentlicht. Die Neuerscheinung berücksichtigt die vielen, seit der 13. Auflage (Stand Ende Juli 1934) eingetretenen Aenderungen für sämtliche europäischen Länder und weist außerdem wertvolle Ergänzungen auf. Im übrigen werden die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, Rechnungen, Zollerklärungen, Konnossemente, Markierungsvorschriften, Sondervorschriften mit Hinweisen auf die bestehenden Einfuhrschwierigkeiten behandelt. Die Veröffentlichung ist zum Einzelpreis von RM. 0,40 porto- und spesenfrei von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 8006) zu beziehen.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „N. W. Z." kann ständig eingesehen werden!

Im Deutschen Reich:

Firmen-Mitglied

der nat. soz. Volkswohlfahrt

V/10